OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604481/4/MS/BR

Datum:
Linz, 29. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S M, T, T, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. April 2021, GZ: VStV/920301937818/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. April 2021, GZ: VStV/920301937818/2020, wurde Herrn S M (im Folgenden: Beschwerdeführer) Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 31.10.2020, 23:44 Uhr
Ort: 4020 Linz, Bethlehemstraße, gegenüber Hausnummer x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen x (A)

Sie haben in einer Fußgängerzone gehalten, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 3 StVO nicht gegeben waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. i StVO BGBl. I Nr. 24/2020“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer auf Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von gesamt 10 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 15. April 2021 zugestellt wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 28. April 2021 rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde. Darin bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, er sei von einem Stammgast zum Tatort bestellt worden und habe dort auftragsgemäß auf seinen Fahrgast gewartet.
Am 14. Mai 2021 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde sowie den Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z. 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die beigeschaffte Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz, GZ: 0018144/2013, vom 22. Mai 2013 samt Fußgängerzonenplan des Magistrates Linz vom 27. März 2013.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da eine solche trotz ausdrücklichen

Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides nicht beantragt wurde und eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer wurde am 31. Oktober 2020 beauftragt einen Fahrgast vor dem Ausgang der Passage in Linz abzuholen. Um 23:44 Uhr hielt der Beschwerdeführer den von ihm gelenkten PKW mit dem Kennzeichen x in 4020 Linz gegenüber dem Haus B-straße x in der Fußgängerzone, um auf seinen im Gebäude befindlichen und daher nicht anwesenden Fahrgast zu warten.

Über den Beschwerdeführer scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen nach der StVO auf, er verfügt über ein Einkommen von 1300 Euro und hat kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

Dass der Beschwerdeführer mit dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug am 31. Oktober 2020 um 23:44 Uhr in Linz vor dem Haus B-straße gehalten hat, um auf einen Fahrgast zu warten, ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass der Fahrgast im Tatzeitpunkt nicht anwesend war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. i Z. 2 StVO ist das Halten und das Parken in Fußgängerzonen verboten. Während der Zeit, in der das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen des Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagen-Gewerbes oder Fiakern jeweils erlaubt ist, ist das Halten mit solchen Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen der Fahrgäste erlaubt.

Gemäß § 76a Abs. 2 Z. 1 StVO kann die Behörde durch Verordnung bestimmen, dass die Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes und Fiakern jeweils zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

Gemäß der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 22. Mai 2013, GZ: 0018144/2013, wurde uA. die B-straße im Bereich des Tatorts zur Fußgängerzone erklärt und Taxis und Radfahrern die Zufahrt gestattet.

Zusammengefasst ist Taxis in der tatörtlichen Fußgängerzone das Befahren (§ 76a Abs. 2 Z. 1 StVO iVm der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz

die Fußgängerzone) und das Halten im Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen von Fahrgästen (§ 24 Abs. 1 lit. i Z. 2 StVO) erlaubt.

§ 24 Abs. 2a StVO regelt vergleichbar für Halteverbote im Haltestellenbereich von Massenbeförderungsmitteln, Ladezonen oder Taxistandplätzen, dass „zum Aus- oder Einsteigen kurz gehalten werden darf“. Diese Bestimmung gibt die Möglichkeit, dass Personen ein- oder aussteigen können, wobei ein solches Halten nicht länger dauern darf, als es für die gen. Zwecke unbedingt erforderlich ist (vgl Pürstl, StVO-ON15 § 76a, Stand 1.10.2019, rdb.at). Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu ausgesprochen, dass das Halten eines Taxis um auf einen Fahrgast zu warten nicht mit dem Halten um einen Fahrgast rasch ein- oder aussteigen zu lassen gleichzusetzen ist (VwGH 31. Jänner 1990, 89/03/0007).

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 2 StVO ist daher so auszulegen, dass in einer Fußgängerzone in dem Zeitraum in dem das Befahren durch Verordnung gemäß § 76a Abs. 2 Z. 1 StVO für KFZ des Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagen-Gewerbes oder Fiakern erlaubt ist, auch das Halten mit solchen Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem raschen Aus- und Einsteigenlassen der Fahrgäste gestattet ist. Nicht gestattet ist hingegen das länger dauernde Warten auf einen Fahrgast, der ein Gebäude noch gar nicht verlassen hat.

Aus den unter II. getroffenen Erwägungen steht hinreichend fest, dass der Beschwerdeführer am 31. Oktober 2020 um 23:44 Uhr mit seinem Taxi mit dem Kennzeichen x in der vom Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz verordneten Fußgängerzone gegenüber dem Gebäude B-straße x gehalten hat um auf einen Fahrgast zu warten. Das Halten erfolgte nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ein- oder Aussteigen eines Fahrgastes. Damit ist der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 2 iVm § 76a Abs. 2 Z. 1 StVO als erfüllt anzusehen.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers im Zuge des Ermittlungsverfahrens, dass es Taxifahrzeugen gemäß § 38 Abs. 2 Oö. Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung unbeschadet der Vorschriften der StVO erlaubt sei, sich anlässlich der Abhaltung von Großveranstaltungen auch außerhalb von Standplätzen aufzustellen, ist auszuführen, dass diese Bestimmung durch LGBl. Nr. 94/2003 aufgehoben wurde und am 31. August 2003 außer Kraft getreten ist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. i StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Halten, das nicht in Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen von Fahrgästen steht, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Über den Beschwerdeführer scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Verletzungen der StVO auf, weshalb ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekam. Straferschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Mangels anderer Angaben seitens des Beschwerdeführers wurde bei der Strafbemessung von einem Einkommen von 1300 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen ausgegangen.

Mit der Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro hat die belangte Behörde den ihr zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu gerade 5,5 % ausgeschöpft, was als angemessen und erforderlich zu erachten ist, um den Beschwerdeführer hinkünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. An der Strafbemessung der belangten Behörde, die

nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgte, konnte kein Ermessensmangel festgestellt werden und war somit im Ergebnis die Beschwerde abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß